

Kreislaufwirtschaftsgesetz;UVPG;

Antrag der Firma GaLaBau Burger Michael GmbH & Co.KG, Am Heimersbach 1, 87448 Waltenhofen auf Errichtung und Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 367 (TF) und Fl.Nr. 360 (TF), Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma GaLaBau Burger Michael GmbH & Co.KG, Am Heimersbach 1, 87448 Waltenhofen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 367 (TF) und Fl.Nr. 360 (TF), Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

SG 22.1-176/4.1-125 Sta